

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag: bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 24

13.06.2025

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain

Der Stadtrat hat am 03.06.2025 den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain (Gebührensatzung) beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühren erhoben:
 - a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden, Buchung
nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG 135,00 €
 - b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 155,00 €
 - c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 180,00 €

d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	205,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	225,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	245,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	265,00 €
h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	285,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden ab dem Monat des 3. Geburtstags folgende Gebühren erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden	120,00 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	125,00 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	130,00 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	155,00 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	165,00 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 Stunden	175,00 €

Bei Verbleib eines Kindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe, sind bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten die Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

- (3) Darüber hinaus wird ab der zweiten unterjährigen Buchungszeitenänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben (vgl. § 4 Abs. 3 Kindertageseinrichtungssatzung).
- (4) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 15 €,
 - ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 7,50 €, zu entrichten.
- (5) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Ein Spielgeld in Höhe von 6,00 € monatlich pro Kind ist in den Elternbeiträgen enthalten.
- (7) Unabhängig von der zeitlichen Lage der Schließtage sind alle Monate gebührenpflichtig. Auch Monate in denen Eingewöhnung stattfindet sind gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 gebührenpflichtig.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 für das zweite Kind um 10 € ermäßigt; besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind um 75 Euro ermäßigt. Die Ermäßigung wird jeweils auf das jüngste Kind angerechnet. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Übersteigt der vom Freistaat Bayern gewährte Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit (ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zur Einschulung) die Gebühr nach § 5 Abs. 2 erfolgt keine Auszahlung an die Beitragspflichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rain vom 25.06.2021 mit 1. Änderung vom 12.07.2023 außer Kraft.

Rain, den 04. Juni 2025
Stadt Rain

Karl Rehm
1. Bürgermeister

Abgabe der Anträge zur Jugendförderung und zum Übungsleiterzuschuss 2025

Die Stadt Rain macht darauf aufmerksam, dass die Anträge zur Jugendförderung sowie zum Übungsleiterzuschuss bis spätestens 31.07.2025 bei der Stadt Rain einzureichen sind.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Fälligkeit der Grundsteuer

Am **1. Juli ist die Grundsteuer für 2025**, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, werden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

Klassisches Konzert am Sonntag, 22. Juni 2025

Mit dem Programm »Uranometria – Blick zu den Sternen« eröffnet das Ensemble Astrophil & Stella am Sonntag, 22. Juni, die Reihe der klassischen Konzerte in Rain. In Erinnerung an den berühmten Sohn Johannes Bayer (Jurist und Astronom) und anlässlich dessen 400.Todestags werden in der Spitalkirche Himmelsmusiken von u.a. John Dowland und Melchior Franck zu hören sein. Beginn ist um 19 Uhr.

Tickets: Regulär 17 € / ermäßigt 12 €, erhältlich bei Deibl Kreativ, Kirchplatz 6.

Restkarten an der Abendkasse bzw. im Tourismusbüro, (tourismus@rain.de, Telefon 09090/703 333).

Das nächste klassische Konzert findet am 14.09.2025 um 19 Uhr in der Spitalkirche statt. Zu Gast ist das Ensemble Philomusus mit „Händel in Rom“.

Terminvereinbarung Standesamt

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir, für Ihre Anliegen einen Termin im Standesamt zu vereinbaren. Dies ist nicht nur per Telefon und E-Mail, sondern auch online möglich – den Button zur Terminvereinbarung finden Sie direkt auf der Startseite von www.rain.de. Durch eine vorherige Terminvereinbarung können wir sicherstellen, dass wir ausreichend Zeit für Sie einplanen. Die benötigten Unterlagen sowie etwaige Gebühren können gerne vorab besprochen werden. Sie erreichen das Standesamt unter Telefon 09090/703-140 oder per E-Mail: standesamt@rain.de.

Wir weisen an dieser Stelle auch auf unsere Online-Dienste hin. Viele Vorgänge können Sie komfortabel von zuhause aus beantragen, sodass keine persönliche Vorsprache notwendig ist.

Verunreinigung öffentlicher Flächen durch Hundekot und andere tierische Exkremente

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden über Verunreinigungen auf Gehwegen, in Parkanlagen sowie auf Plätzen und Friedhöfen durch Hundekot. Solche Verschmutzungen sind nicht nur unschön, sondern auch unhygienisch – insbesondere in Bereichen, die von Kindern und älteren Menschen genutzt werden.

Wir weisen daher alle Hundehalterinnen und Hundehalter darauf hin, dass sie laut § 3 der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung verpflichtet sind, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Wegen unverzüglich zu beseitigen. Auf Spielplätzen, Sportanlagen und dem gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Hunden grundsätzlich untersagt.

Wir appellieren an Ihre Rücksichtnahme und bitten Sie:

- Achten Sie darauf, dass Ihr Hund öffentliche Flächen nicht verunreinigt.
- Führen Sie stets geeignete Beutel mit sich und entsorgen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes ordnungsgemäß.

Nur mit gegenseitigem Respekt und Verantwortung bleiben unsere öffentlichen Bereiche sauber und lebenswert. Gemäß der von der Stadt Rain am 09.10.2003 erlassenen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen können Verstöße mit einer Geldbuße belegt werden.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.